

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Einbau von Kunststofffenstern in denkmalgeschützten Gebäuden

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
25.03.2009

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Einbau von Kunststofffenstern in denkmalgeschützten Gebäuden ist unzulässig. Bei der Auswechslung von Fenstern in denkmalgeschützten Gebäuden werden künftig nur noch Holzfenster zugelassen. Der bisherige diesbezügliche Beschluss des Bauausschusses vom 24.06.1996 wird hiermit aufgehoben.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 24.06.1996 war hinsichtlich der Verwendung von Kunststofffenstern in Baudenkmalern festgesetzt worden:

„ Die Verwaltung wird beauftragt, Eigentümer von Denkmälern dahingehend zu beraten, dass in Form und Material denkmalgerechte Fenster eingebaut werden.
 Zeitgemäße Wohnverhältnisse sind zu gewährleisten.

Kunststoff-Fenster können zugelassen werden, müssen jedoch in der Formgebung denkmalgerecht sein.“

Der für Fürth zuständige Gebietsreferent des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD), Herr Dr. Walter stellte mit e-mail vom 27.02.2009 hierzu fest:

„ ... wie Sie wissen, lehnt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Einbau von Kunststofffenstern in Baudenkmalern und Ensembles grundsätzlich ab. Diese fachliche Beurteilung wird nicht nur von übergeordneten Verbänden wie etwa der „Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland“ unterstützt, sondern auch von einer gängigen Rechtsprechung der bayerischen (und außerbayerischen) Verwaltungsgerichte begleitet.....

In Ergänzung zu unserer Besprechung im Rahmen des gestrigen Amtstages möchte ich Ihnen eine aktuelle Anfrage an den Bayerischen Landtag zum Thema „Kunststofffenster“ zur Kenntnis geben.

Für die Stadt Fürth interessant ist vor allem Absatz 3 der Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit einem Stadtratsbeschluss, welcher den Einbau von Kunststofffenstern toleriert oder gar befördert, würde sich die Stadt Fürth außerhalb des Denkmalschutzgesetzes und letztlich der rechtsstaatlichen Ordnung stellen.“

In diesem Zusammenhang verweist Herr Dr. Walter auf entsprechende Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- a. Der VGH Hessen führt in seinem Urteil vom 27.09.1996 (Az. 4 UE 1284/96) aus:
„ Kunststofffenster, die in ein Gebäude eingebaut werden, welches in einem Ensemble unter Schutz steht, müssen ebenfalls beseitigt werden, wenn sie das Erscheinungsbild des Ensembles beeinträchtigen.“
- b. Das VG Würzburg führt in seinem Urteil vom 26.10.2004 (Az. W 4 K 04.530) aus:
„... Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern sollen Baustoffe verwendet werden, die den bereits vorhandenen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Regelmäßig entsprechen nur traditionelle Materialien den Baudenkmalern. Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und seiner Profilierung dessen Charakter entsprechend mitbestimmt.
Kunststofffenster können diese Kriterien nicht erfüllen. Sie entsprechen in der Materialalterung nicht dem wünschenswerten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberflächen.“
- c. Das VG Regensburg führt in seinem Urteil vom 14.11.2006 (Az. RN 6 K 06.1407) aus:
„... Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern bzw. im Ensemblebereich sollen Baustoffe verwendet werden, die den bereits vorhandenen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Dies sind regelmäßig nur traditionelle Materialien.
Kunststofffenster erfüllen auch in Folge fehlender Alterung der Materialien und ihrer Oberflächen diese Kriterien nicht.....“

Unabhängig davon hat sich das Plenum des Bayerischen Landtages am 12.02.2009 mit dieser Problematik beschäftigt.

Der Abgeordnete Freller hatte hierzu folgende Anfrage gestellt:

„ Sind kreisfreie Städte verpflichtet, bei Umbaumaßnahmen der Häuser in ihren Altstadtbereichen den Einbau von Holzfenstern vorzuschreiben, sind Gerichtsurteile bekannt, die kreisfreien Städten derartige Vorschriften abverlangen, und wird eine kreisfreie Stadt von der

Regierung bzw. dem zuständigen Ministerium gerügt werden, wenn sie bei Umbaumaßnahmen der Häuser in ihren Altstadtbereichen den Einbau von Holzfenstern nicht verbindlich einfordern ?“

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gab hierzu folgende Antwort:

„ Kreisfreie Städte sind in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörden **Untere Denkmalschutzbehörde** gem. Art. 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Sie sind zuständig für die Entscheidung über Anträge zur Erlaubnis für Veränderungen an Baudenkmalern oder Ensembles (Art. 6 Abs. 1 DSchG).
Eine erlaubnispflichtige Veränderung ist u.a. der Austausch von Fenstern eines Baudenkmals bzw. eines Gebäudes innerhalb eines Ensembles, sofern sich dies auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann. Eine Erlaubnis kann versagt werden, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 DSchG).
In der Regel sprechen Gründe des Denkmalschutzes dafür, **die Fenster eines Baudenkmals entsprechend dem historischen Befund in Holz zu erneuern**.
Fenster, die auch als „Augen“ eines Hauses bezeichnet werden, sind oft wichtige gestalterischen Merkmale eines Denkmals; in der Denkmalpflege ist daher der Grundsatz der Material- und Werkgerechtigkeit anerkannt, wonach bei Baudenkmalern nur Materialien verwendet werden sollen, die den historischen Materialien entsprechen.
Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu klären, ob in einem Denkmal ursprünglich Holzfenster vorhanden waren, ob die Belange des Denkmalschutzes im Einzelfall eine Erneuerung mit Holz erfordern und ob dies dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.
Diese Vorgaben wurden von der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederholt gebilligt (z.B. BayVGH, Urteil vom 19.07.1988, Az. 1 B 97.02918, Urteil vom 06.11.1996, Az. 2 B 94.2926); der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Vereinbarkeit der Pflicht zur Verwendung von Holzfenstern mit dem Eigentumsgrundrecht ausdrücklich bestätigt (BayVerfGH, Entscheidung vom 17.03.1999, VerfGHE 52,4).

Würde eine Untere Denkmalschutzbehörde von den oben genannten Grundsätzen systematisch abweichen, stünde dies nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes.

Die kreisfreien Städte unterliegen der Fachaufsicht der Regierungen als Höhere Denkmalschutzbehörden und des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Oberster Denkmalschutzbehörde.

Sehr häufig sind in der Praxis die sog. Orts- und Gestaltungssatzungen nach Art. 81 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) der Grund für die verpflichtende Verwendung von Holzfenstern. Hierbei handelt es sich um Ortsrecht, dessen Vollzug allein bei der Gemeinde liegt. Zahlreiche Gemeinden in Bayern haben derartige Satzungen zum Schutz ihres überlieferten Ortsbildes erlassen, die häufig auch Bereiche erfassen, in denen kein denkmalrechtlicher Schutz existiert. Beispielhaft – aber nicht abschließend – können hier die Orte Bad Windsheim, Dettelbach, Hersbruck, Iphofen, Kitzingen am Main, Königsberg/Bayern, Landsberg am Lech, Lauf an der Pegnitz, Lindau, Mainbernheim, Marktbreit, Neustadt/Aisch, Passau, Rimpfing, Rothenburg ob der Tauber, Schrobenhausen, Tittmoning und Weißenburg in Bayern genannt werden.
Diese Satzungen enthalten in der Regel Anforderungen an die Gestaltung und das Material von baulichen Anlagen und schreiben für die betroffenen Altstadtbereiche die Verwendung von Holzfenstern vor.“

Aufgrund der o.g. Ausführungen kann deshalb der o.g. Bauausschussbeschluss vom 24.06.1996 **nicht mehr aufrechterhalten werden.**

Es wird deshalb die Aufhebung dieses Beschlusses vorgeschlagen.

Es wird beantragt, für die künftige Handhabung den o.g. Beschlussvorschlag umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. **BvA** zur Versendung mit der Tagesordnung

III. **BvA**

Fürth, den 25.03.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Kobras

Tel.:
3156